

Satzungsreform 2017

Neufassung (Reinschrift)

Beschlusslage der 20. Hauptversammlung **(Beschluss vom 14. November 2017)**

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen der Arbeit des Verbandes

- § 1 *Name und Sitz*
- § 2 *Zweck, Ziele und Aufgaben*
- § 3 *Tarifgemeinschaft*
- § 4 *Geschäftsjahr*
- § 5 *Organe*
- § 6 *Wahlen und Wahlämter*
- § 7 *Mandatsträger*

II. Mitgliedschaft im Verband

- § 8 *Mitgliedschaft*
- § 9 *Pflichten aus der Mitgliedschaft*
- § 10 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*
- § 11 *Beitrag*
- § 12 *Rechtsschutz*

III. Örtliche Gliederung

- § 13 *Basisorganisation*
- § 14 *Kameradschaften*
- § 15 *Standortkameradschaften*

IV. Regionale Gliederung

- § 16 *Landesverbände und Bezirke*
- § 17 *Landesvorstand*
- § 18 *Landesversammlung*
- § 19 *Delegierte zur Landesversammlung*
- § 20 *Wahlversammlung*
- § 21 *Antragsversammlung*

V. *Bundesebene*

§ 22 *Hauptversammlung*

§ 23 *Antragsberatung*

§ 24 *Koordinierungsausschuss*

§ 25 *Verbandstag*

§ 26 *Bundesvorstand*

§ 27 *Aufgaben des Bundesvorstands*

§ 28 *Bundesgeschäftsführung*

§ 29 *Unternehmensleitung*

§ 30 *Verbandsbeauftragte*

VI. *Weitere Gremien des Verbandes*

§ 31 *Verbandsschiedskommission*

§ 32 *Revisoren*

VII. *Schlussvorschriften*

§ 33 *Satzungsänderung*

§ 34 *Auflösung des Verbandes*

§ 35 *Gerichtsstand*

Vorbemerkung

Die in der Satzung enthaltenen Bezeichnungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

I. Grundlagen der Arbeit des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher BundeswehrVerband e.V.“ (DBwV).
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband vertritt die beruflichen, sozialen und ideellen Interessen seiner Mitglieder¹ unter Wahrung seiner Unabhängigkeit; er wirkt allgemein auf die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aller aktiven und ehemaligen Beschäftigten der Bundeswehr hin. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Er ist die Spitzenorganisation für den Bereich der äußeren Sicherheit nach § 35a des Soldatengesetzes und § 118 des Bundesbeamtengesetzes.
- (3) Ziele und Aufgaben zur Zweckerreichung ergeben sich aus dieser Satzung, den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Verbandstags sowie aus dem Grundsatzprogramm, das die Hauptversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.
- (4) Der Verband nimmt für seine Mitglieder die Befugnisse der Gewerkschaften nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Soldatenbeteiligungsgesetz und entsprechenden Gesetzen wahr. Hierzu arbeitet er zum Wohle aller Bundeswehrangehörigen und zur Erfüllung der Aufgaben der Dienststellen eng und vertrauensvoll mit den Personalvertretungen sowie den zuständigen Vorgesetzten zusammen.
- (5) Der Verband nimmt auch Interessen seiner Mitglieder wahr, die durch Tarifvertrag zu regeln sind. Hierzu kann er mit anderen tariffähigen Organisationen eine Tarifgemeinschaft bilden.
- (6) Zur Durchsetzung von Verbandsforderungen werden Streiks von Soldaten und Beamten abgelehnt.

§ 3 Tarifgemeinschaft

- (1) Im Rahmen einer Tarifgemeinschaft wirkt der Verband auf den Abschluss und die Durchsetzung von Tarifverträgen zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder hin. Er bekennt sich dabei zum geltenden Tarif- und Schlichtungsrecht einschließlich der zulässigen Mittel des Arbeitskampfes unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Bundeswehr.
- (2) Die Bildung einer Tarifgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Verbandstags. Der Beschluss muss eine Beschreibung der Mitgliedergruppen enthalten, für die der Verband im Rahmen der Tarifgemeinschaft tätig wird.
- (3) Im Rahmen einer Tarifgemeinschaft können Zusatzbeiträge von den davon erfassten Mitgliedern erhoben werden; über die Höhe der Zusatzbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.

¹ „Mitglieder“ sind hier und im Folgenden stets nur ordentliche Mitglieder nach § 8 Abs. 1, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Einzelheiten zur Organisation der Tarifgemeinschaft regelt der Bundesvorstand in den verbandlichen Ordnungen und im Rahmen der Verträge mit den tariffähigen Partnerorganisationen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Hauptversammlung (§ 22),
- b) der Verbandstag (§ 25),
- c) der Bundesvorstand (§ 26),
- d) die Bundesgeschäftsführung (§ 28),
- e) die Unternehmensleitung (§ 29),
- f) die Landesversammlung (§ 18),
- g) der Landesvorstand (§ 17).

§ 6 Wahlen und Wahlämter

- (1) Die Ämter in den Organen, den satzungsmäßigen Gremien und den Vorständen der Basisorganisation werden durch freie und gleiche Wahlen vergeben. Sie können grundsätzlich nur durch Mitglieder des Verbandes ausgeübt werden. Innerhalb eines Organs, Gremiums oder Vorstands ist die Ämterhäufung ausgeschlossen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder des Verbandes, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Ämtern mit einem räumlich begrenzten Aufgabenbereich sind wahlberechtigt und wählbar nur Mitglieder, die dem jeweiligen Bereich angehören.
- (3) Einzelheiten zu den Wahlen regelt der Bundesvorstand durch Erlass von Wahlordnungen; die Wahlordnung für die Wahlen in der Hauptversammlung bedarf deren Zustimmung durch Beschluss.

§ 7 Mandatsträger

- (1) Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene dürfen keine Tätigkeit ausüben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr² und anderweitige Tätigkeiten für den Deutschen Bundeswehrverband oder seine verbundenen Unternehmen und Organisationen beeinträchtigen die Unabhängigkeit grundsätzlich nicht.
- (2) Mandatsträgern wird im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Aufwendersersatz gewährt; Einzelheiten regelt die Haushaltsordnung, die der Bundesvorstand erlässt.

Die Haushaltsordnung kann darüber hinaus eine angemessene finanzielle Entschädigung für die mit der Amtsausübung verbundene zeitliche Inanspruchnahme vorsehen. Die Festlegungen zur Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme der Mitglieder des Bundesvorstands bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung oder des Verbandstags, der hierüber ohne die Mitwirkung der Mitglieder des Bundesvorstands beschließt.

² Einem „Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr“ gleichgestellt sind hier und im Folgenden auch Beschäftigungsverhältnisse bei Kooperationsgesellschaften des Bundes (Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung) sowie solchen mit Bezug zur Bundeswehr bei internationalen oder supranationalen Organisationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Kann ein Mandatsträger aufgrund mangelnder Eignung, Befähigung oder Leistung, aufgrund von Krankheit, einer anderweitigen dauerhaften Verhinderung oder aus sonstigen Gründen sein Amt nicht oder nicht länger aufgabengerecht ausüben, kann er durch Beschluss des Bundesvorstands von seinem Amt entbunden werden.
- (4) Verstößt ein Mandatsträger gegen die Satzung oder schädigt er die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, kann er durch Beschluss des Bundesvorstands seines Amts enthoben werden.
- (5) Entbindungs- und Enthebungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Bundesvorstands. Der betroffene Mandatsträger ist vor der Entscheidung anzuhören; der Beschluss muss ihm schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Gegen Entbindungs- und Enthebungsbeschlüsse kann die Verbandsschiedskommission angerufen werden; bis zur Unanfechtbarkeit der Entbindung oder Enthebung ruht das Amt. Näheres zum Verfahren regelt die Schiedsordnung.

II. Mitgliedschaft im Verband

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
- Berufssoldaten,
 - Soldaten auf Zeit,
 - Soldaten, die Grundwehrdienst oder Freiwilligen Wehrdienst leisten,
 - Reservistendienst Leistende,
 - Eignungsübende, verbindlich eingeplante Bewerber und Personen, die zu einer Dienstleistung nach § 60 des Soldatengesetzes herangezogen werden,
 - Beamte der Bundeswehr,
 - Beamtenanwärter der Bundeswehr,
 - Arbeitnehmer der Bundeswehr,
 - Auszubildende der Bundeswehr,
 - ehemalige Soldaten,
 - ehemalige Beamte der Bundeswehr,
 - ehemalige Arbeitnehmer der Bundeswehr sowie
 - Angehörige und Hinterbliebene der vorgenannten Personenkreise.

Die Mitgliedschaft bleibt von der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei der Bundeswehr unberührt.

- (2) Andere Organisationen können mit Zustimmung des Bundesvorstands als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Korporative und fördernde Mitglieder sind von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten über die Rechte korporativer und fördernder Mitglieder regelt der Bundesvorstand, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder nach § 8 sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Bundeswehr, den Verband oder seine Ziele richtet, ist ausgeschlossen.
- (3) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist ferner die Betätigung für Berufsorganisationen und ähnliche Vereinigungen, die mit dem Verband im Wettbewerb um Mitglieder stehen oder bei Wahlen in Konkurrenz zum Verband auftreten, sofern diese Betätigung den Interessen des Verbandes zuwider läuft.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Bundesvorstand vollzogen; eine Erklärung auf elektronischem Weg steht der schriftlichen gleich.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Der Austritt ist schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären; eine Erklärung auf elektronischem Weg steht der schriftlichen gleich.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstands. Er kann nur gestützt werden auf einen Satzungsverstoß oder auf eine Schädigung des Ansehens des Verbandes. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören; der Beschluss muss ihm schriftlich und unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann die Verbandsschiedskommission angerufen werden; bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Näheres zum Verfahren regelt die Schiedsordnung.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Bundesvorstands. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr keine regelmäßige Beitragszahlung geleistet hat.

§ 11 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Regelbeitrag von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Er ist von allen Mitgliedern nach § 8 im Voraus und grundsätzlich zum Ersten eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden; er wird in diesen Fällen zum jeweils Ersten des beantragten Zahlungszeitraums fällig.
- (3) Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als sechs Monate in Rückstand, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft; der Bundesvorstand kann den Ausschluss einleiten.
- (4) Einzelheiten regelt der Bundesvorstand in der Beitragsordnung. Diese kann Beitragserleichterungen für Gruppen von Mitgliedern vorsehen, soweit dies mit Blick auf die eingeschränkte Inanspruchnahme verbandlicher Leistungen oder individuelle Einschränkungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt erscheint. Für Mitglieder, die besondere Leistungen erhalten, können Zusatzbeiträge festgesetzt werden; dasselbe gilt für korporative Mitglieder.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei; sie wird vom Bundesvorstand verliehen.
- (6) Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Bundesvorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung verwendet werden.

§ 12 Rechtsschutz

- (1) Mitgliedern kann Rechtsschutz gewährt werden für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr.
- (2) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet der Bundesvorstand. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf einen von ihm eingesetzten Rechtsausschuss übertragen. Der Rechtsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. In den Rechtsausschuss dürfen nur Mitglieder des Verbandes berufen werden; sie sollen nicht gleichzeitig ein Amt auf Bundes- oder Landesebene ausüben.
- (3) Einzelheiten regelt der Bundesvorstand in der Rechtsschutzordnung.

III. Örtliche Gliederung

§ 13

Basisorganisation

- (1) Auf örtlicher Ebene werden Kameradschaften und Standortkameradschaften mit jeweils eigenen Vorständen gebildet. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Organisationsweisung, die der Bundesvorstand erlässt. Für die Organisation von Mitgliedern im Ausland kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen.
- (2) Kameradschaften wählen ihre Vorstände grundsätzlich im ersten Quartal der Jahre mit gerader Endzahl, Standortkameradschaften bis zum Ende des zweiten Quartals dieser Jahre; die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In den Vorständen sollen die verschiedenen Gruppen des jeweiligen Mitgliederkreises angemessen vertreten sein. Die Vorstandswahlen können auch durch Briefwahl durchgeführt werden.
- (3) Werden satzungsmäßige Wahlen nicht zeitgerecht durchgeführt, beruft der Landesvorstand einen Beauftragten, der unverzüglich eine Mitglieder- oder Standortversammlung anberaumt und die Wahlen durchführt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode aus dem Amt, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende zunächst kommissarisch die Amtsgeschäfte und auf Erklärung gegenüber dem Vorstand auch das Amt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann er dem Vorstand die Wahl eines anderen Nachfolgers für das Amt des Vorsitzenden vorschlagen. Unterbreitet er keinen entsprechenden Vorschlag oder verfehlt das vorgeschlagene Mitglied bei der Wahl die Mehrheit, tritt der stellvertretende Vorsitzende selbst die Nachfolge an. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Amt, kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger wählen.
- (5) Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode die Wählbarkeit für den Vorstand, ruht sein Amt; für die Dauer des Ruhens kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus tatsächlichen Gründen vorübergehend, aber für mehr als drei Monate an der aufgabengerechten Amtsausübung gehindert ist. Das Amt des Vorsitzenden darf nicht von einem Ersatzmitglied ausgeübt werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 14

Kameradschaften

- (1) Mitglieder in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr schließen sich an ihrem Dienstort zu einer oder mit Zustimmung des Landesvorstands zu mehreren Kameradschaften zusammen. Alle anderen Mitglieder beantragen die Gründung einer Kameradschaft Ehemalige / Reservisten / Hinterbliebene³ beim Landesvorstand oder treten einer bereits bestehenden Kameradschaft ERH bei.
- (2) Die Kameradschaften sind bei der Wahl ihrer Bezeichnung grundsätzlich frei, der Landesvorstand kann einer unpassenden Bezeichnung jedoch widersprechen. Kameradschaften aus dem Bereich der Streitkräfte sind „Truppenkameradschaften“, Kameradschaften ohne Anschluss an eine Standortkameradschaft „selbständig“.
- (3) Die Mitglieder einer Kameradschaft wählen ihren Vorstand in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll bestehen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und,
 - sofern erforderlich, dem Kassenverwalter sowie
 - Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Für je angefangene 25 Mitglieder einer Kameradschaft kann ein Beisitzer gewählt werden.

Die vier Erstgenannten bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

³ An die Stelle der Bezeichnung „Ehemalige / Reservisten / Hinterbliebene“ tritt im Folgenden die Bezeichnung „Ehemalige“ bzw. die Abkürzung „ERH“.

- (4) Können von der Mitgliederversammlung einzelne Vorstandsämter nicht besetzt werden, kann der Vorstand dies während der Amtsperiode jederzeit durch Bestellung nachholen.

§ 15 Standortkameradschaften

- (1) Mehrere Kameradschaften eines Standorts schließen sich zu einer Standortkameradschaft zusammen. Abweichungen genehmigt der Landesvorstand auf Antrag.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der zusammengeschlossenen Kameradschaften wählen den Vorstand der Standortkameradschaft in der Standortversammlung. Der Vorstand soll bestehen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenverwalter sowie
 - gewählten Beisitzern, deren Zahl durch die Standortversammlung bestimmt wird.

Die vier erstgenannten bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Die Vorsitzenden der zusammengeschlossenen Kameradschaften treten dem Vorstand als geborene Beisitzer bei, soweit sie nicht in den Vorstand gewählt sind.
- (4) Können von der Standortversammlung einzelne Vorstandsämter nicht besetzt werden, kann der Vorstand dies während der Amtsperiode jederzeit durch Bestellung nachholen.

IV. Regionale Gliederung

§ 16

Landesverbände und Bezirke

- (1) Der Bundesvorstand legt Landesverbände und auf Vorschlag des Landesvorstands Bezirke fest. Die jeweiligen Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und aus der Organisationsweisung.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Bundesvorstands.

§ 17

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - dem Landesvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem Vorsitzenden Ehemalige,
 - den Bezirksvorsitzenden und
 - dem Beisitzer Zivile Beschäftigte sowie
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden Ehemalige, sofern die Wahlversammlung die Einrichtung des Amtes für die Dauer der Amtsperiode beschließt (§ 20 Abs. 2).
- (2) Scheidet der Landesvorsitzende während der Amtsperiode aus dem Amt, übernimmt der stellvertretende Landesvorsitzende zunächst kommissarisch die Amtsgeschäfte und auf Erklärung gegenüber dem Landesvorstand auch das Amt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann er dem Landesvorstand die Wahl eines anderen Nachfolgers für das Amt des Landesvorsitzenden aus dem Kreis des Landesvorstands vorschlagen. Unterbreitet er keinen entsprechenden Vorschlag oder verfehlt das vorgeschlagene Landesvorstandsmitglied bei der Wahl die Mehrheit, tritt der stellvertretende Landesvorsitzende selbst die Nachfolge an. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Amt, wählt der verbleibende Vorstand unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.
- (3) Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode die Wählbarkeit für den Vorstand, ruht sein Amt; für die Dauer des Ruhens kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus tatsächlichen Gründen vorübergehend, aber für mehr als drei Monate an der aufgabengerechten Amtsausübung gehindert ist. Das Amt des Landesvorsitzenden darf nicht von einem Ersatzmitglied ausgeübt werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Wahlversammlung (§ 20) für die Zeit bis zur nächsten Wahlversammlung gewählt, der Vorsitzende Ehemalige und dessen Stellvertreter dabei in der Versammlung der Ehemaligen, die Bezirksvorsitzenden in den Bezirksversammlungen. In der Versammlung der Ehemaligen sind die Delegierten der Kameradschaften ERH und die übrigen Mitglieder der Wahlversammlung im persönlichen Status ERH stimmberechtigt, in den Bezirksversammlungen die Delegierten und Landesvorstandsmitglieder des jeweiligen Bezirks.

§ 18

Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung findet alle zwei Jahre statt, im Jahr der ordentlichen Hauptversammlung als Antragsversammlung (§ 21), im zweiten Jahr nach der ordentlichen Hauptversammlung als Wahlversammlung (§ 20). Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand und ist der Basisorganisation mindestens drei Monate vor der Landesversammlung bekannt zu geben.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine außerordentliche Landesversammlung einberufen werden; die Einberufung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands und ist der Basisorganisation unverzüglich bekannt zu geben.

- (3) Die Landesversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Landesvorstands (§ 17) und
 - den Delegierten (§ 19).
- (4) Mitglieder der Landesversammlung haben bei Wahlen und Abstimmungen stets nur eine Stimme; Veränderungen in der Zusammensetzung des Landesvorstands während der Landesversammlung haben keine Auswirkung auf die Stimmberechtigung, die zu Beginn der Landesversammlung festgestellt wird.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (6) Einzelheiten zum Ablauf regelt der Landesvorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Landesversammlung bedarf.

§ 19

Delegierte zur Landesversammlung

- (1) Jede Kameradschaft entsendet je angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten zur Landesversammlung; jede Standortkameradschaft entsendet einen Delegierten. Stichtag für die Ermittlung der zu entsendenden Delegierten ist der 1. Februar im Jahr der Landesversammlung. Mitglieder, deren Rechte ruhen, bleiben bei der Ermittlung der zu entsendenden Delegierten außer Betracht.
- (2) Delegierte der Kameradschaften werden von der Mitgliederversammlung, Delegierte der Standortkameradschaften von der Standortversammlung gewählt; es sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten einer Kameradschaft können einer anderen Kameradschaft angehören, sofern beide Kameradschaften zur selben Standortkameradschaft zusammengeschlossen sind.
- (3) Delegierte der letzten Landesversammlung sind zugleich Delegierte für eine folgende außerordentliche Landesversammlung.
- (4) Delegierte, die vor der Landesversammlung die Wählbarkeit in ihrem Wahlbereich verlieren, werden durch Ersatzdelegierte vertreten. Gleiches gilt für Delegierte, die aus anderen Gründen nicht an der Landesversammlung teilnehmen können.

§ 20

Wahlversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Wahlversammlung muss enthalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) den Bericht des Landesvorstands für die abgelaufene Amtszeit,
 - c) die Entlastung des Landesvorstands,
 - d) die Wahl eines neuen Landesvorstands,
 - e) einen Bericht des Bundesvorstands.
- (2) Auf Vorschlag des Landesvorstands kann die Wahlversammlung die Einrichtung des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden Ehemalige für die Dauer der Amtsperiode beschließen.

§ 21

Antragsversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Antragsversammlung muss enthalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) einen Bericht des Landesvorstands,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge zur Hauptversammlung,
 - d) die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung,

- e) die Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses,
 - f) einen Bericht des Bundesvorstands.
- (2) Die Antragsversammlung berät, überarbeitet und verabschiedet Anträge als eigene zur Vorlage an die Hauptversammlung. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Standortversammlungen und die Mitgliederversammlungen der Kameradschaften, die nicht zu einer Standortkameradschaft zusammengeschlossen sind; die Antragsversammlung kann darüber hinaus selbst Anträge entwickeln und verabschieden. Mit Ausnahme dieser sind alle Anträge dem Landesvorstand spätestens drei Monate vor der Antragsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Antragsversammlung wählt für je angefangene 800 Mitglieder des Landesverbands einen Delegierten zur Hauptversammlung. Dabei sollen die Organisationsbereiche⁴, die Ressourcenbereiche⁵ und die Ehemaligen sowie die Bezirke ihrem Stärkeverhältnis entsprechend berücksichtigt werden; Mitglieder in Dienststellen außerhalb der Organisations- und Ressourcenbereiche rechnen zum Organisationsbereich Streitkräftebasis. Mitglieder, deren Rechte ruhen, bleiben bei der Ermittlung der zu entsendenden Delegierten außer Betracht.
- (4) Die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung findet in Versammlungen in den Bezirken statt; es sind jeweils Ersatzdelegierte zu wählen. Delegierte, die vor der Hauptversammlung die Wählbarkeit in ihrem Landesverband verlieren, werden durch Ersatzdelegierte vertreten. Gleiches gilt für Delegierte, die aus anderen Gründen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können.
- (5) Der Delegiertenschlüssel wird mit Stichtag 1. Februar des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet, durch den Bundesvorstand festgesetzt; er bestimmt auch die Verteilung der Delegierten auf die Bezirke.

⁴ „Organisationsbereiche“ sind hier und im Folgenden die militärischen Organisationsbereiche Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis und Sanitätsdienst sowie Cyber- und Informationsraum.

⁵ „Ressourcenbereiche“ sind hier und im Folgenden die Bundesämter für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (BAAINBw), für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (BAIUDBw) sowie für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) einschließlich der jeweils nachgeordneten Dienststellen; nicht umfasst sind Abteilungen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die ausschließlich oder ganz überwiegend für diese Bereiche tätig sind.

V. Bundesebene

§ 22 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und findet alle vier Jahre als ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist drei Monate vor der Hauptversammlung im Verbandsmagazin bekannt zu geben.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann und auf Verlangen von mindestens zwei Landesversammlungen oder von mindestens einem Viertel der Gesamtheit an selbständigen und Standortkameradschaften muss der Bundesvorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen nach der Feststellung des Anlasses zu erfolgen und ist den Landesvorständen und der Basisorganisation unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Bundesvorstands,
 - b) den Mitgliedern der Landesvorstände,
 - c) den Delegierten (§ 21 Abs. 3),
 - d) den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses (§ 24 Abs. 1) und
 - e) je einem Vertreter der korporativen Mitglieder, die von deren Vorständen benannt werden.Delegierte der letzten ordentlichen Hauptversammlung sind zugleich Delegierte der außerordentlichen Hauptversammlung; dasselbe gilt für die Mitglieder des Koordinierungsausschusses.
- (4) Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) Berichte über die abgelaufene Amtszeit durch
 - den Bundesvorstand,
 - die Unternehmensleitung,
 - den Schatzmeister,
 - die Verbandsschiedskommission,
 - die Revisoren,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstands,
 - d) die Entlastung der Unternehmensleitung,
 - e) die Wahl des Bundesvorstands,
 - f) die Wahl der Verbandsschiedskommission,
 - g) die Wahl der Revisoren,
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - i) den Beschluss der Haushaltsermächtigung.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit der ordentlichen Hauptversammlung gilt als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2; eine deshalb einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitglieder der Hauptversammlung stets nur eine Stimme; Veränderungen in der Zusammensetzung des Bundesvorstands während der Hauptversammlung haben keine Auswirkung auf die Stimmberechtigung, die zu Beginn der Hauptversammlung festgestellt wird.

- (7) Einzelheiten zum Ablauf regelt der Bundesvorstand durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.
- (8) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Präsident unterzeichnet.

§ 23 Antragsberatung

- (1) Die Hauptversammlung berät und beschließt über die Anträge der Antragsversammlungen und des Bundesvorstands. Die Anträge der Antragsversammlungen sind dem Bundesvorstand spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung vorzulegen.
- (2) Ein als dringlich bezeichneter neuer Antrag darf nur Gegenstand der Beratung werden, wenn die Dringlichkeit vom Bundesvorstand oder durch Unterschrift von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung bestätigt wird; darüber hinaus ist vor der Beratung der Koordinierungsausschuss mit dem Antrag zu befassen.

§ 24 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Koordinierungsausschuss besteht aus je sieben von den Antragsversammlungen gewählten Vertretern der Landesverbände und drei Mitgliedern des Bundesvorstands. Er wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss prüft und überarbeitet die Anträge zur Hauptversammlung redaktionell; inhaltsgleiche Anträge fasst er zusammen. Er versieht die so überarbeiteten Anträge jeweils mit einem Entscheidungsvorschlag und übergibt sie an den Bundesvorstand, der diese spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung den Delegierten als Drucksache zusendet.
- (3) Einzelheiten zur Tätigkeit des Koordinierungsausschusses regelt der Bundesvorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 25 Verbandstag

- (1) Zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen findet mindestens ein Verbandstag auf Bundesebene statt. Er besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstands und der Landesverbände. Er wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes nach der Hauptversammlung. Mit Ausnahme der Auflösung des Verbandes kann er in allen Angelegenheiten, für die die Hauptversammlung zuständig ist, vorläufige Regelungen treffen, es sei denn, die Satzung bestimmt ausdrücklich etwas anderes.
- (3) Der Verbandstag berät und beschließt über verbandsorganisatorische Fragen und verbandspolitische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen und in Fortentwicklung der Beschlüsse der vorangegangenen Hauptversammlung.

§ 26 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - a) dem Bundesvorsitzenden,
 - b) dem 1. und dem 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Justitiar,
 - e) dem Vorsitzenden Fachbereich Beteiligungsrechte,
 - f) dem Vorsitzenden Fachbereich Besoldung / Haushalt / Laufbahnrecht,

- g) dem Vorsitzenden Fachbereich Zivile Beschäftigte,
- h) den Vorsitzenden der Organisationsbereiche Heer, Luftwaffe, Marine, Streitkräftebasis, Sanitätsdienst und Cyber- und Informationsraum,
- i) je einem stellvertretenden Vorsitzenden dieser Organisationsbereiche,
- j) dem Vorsitzenden Ressourcenbereiche und zwei stellvertretenden Vorsitzenden Ressourcenbereiche,
- k) dem Vorsitzenden Ehemalige und dem stellvertretenden Vorsitzenden Ehemalige sowie
- l) den Landesvorsitzenden als geborenen Mitgliedern.

Die Landesvorsitzenden werden im Verhinderungsfall bei Bundesvorstandssitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten.

- (2) Im Bundesvorstand hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme. Abweichend davon haben die Vorstände der Organisationsbereiche, der Vorstand Ressourcenbereiche und der Vorstand der Ehemaligen nur jeweils eine Stimme, die vom Vorsitzenden ausgeübt wird; im Verhinderungsfall geht das Stimmrecht auf den jeweiligen Stellvertreter über.⁶
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden - mit Ausnahme der Landesvorsitzenden - von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die Vorstände der Organisationsbereiche, der Vorstand Ressourcenbereiche und der Vorstand der Ehemaligen dabei in deren Versammlungen. Der Vorsitzende Ressourcenbereiche und seine Stellvertreter sollen jeweils unterschiedlichen Bereichen angehören.

In den Versammlungen der Organisationsbereiche, der Ressourcenbereiche und der Ehemaligen sind die Delegierten stimmberechtigt, die für den jeweiligen Bereich gewählt worden sind; bei den übrigen Mitgliedern der Hauptversammlung richtet sich die Stimmberechtigung nach der persönlichen Zuordnung.

- (4) Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt; bei Stimmgleichheit der Zweitplatzierten entscheidet vorab eine gesonderte Stichwahl zwischen den Zweitplatzierten über die Teilnahme. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Scheidet der Bundesvorsitzende während der Amtsperiode aus dem Amt, übernimmt der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende zunächst kommissarisch die Amtsgeschäfte und auf Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand auch das Amt. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann er dem Bundesvorstand die Wahl des 2. Stellvertretenden Bundesvorsitzenden als Nachfolger für das Amt des Bundesvorsitzenden vorschlagen. Unterbreitet er keinen entsprechenden Vorschlag, steht der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende für die Amtsübernahme nicht zur Verfügung oder verfehlt er bei der Wahl die Mehrheit, tritt der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende selbst die Nachfolge an.

Scheidet der Vorsitzende eines Organisationsbereichs, der Vorsitzende Ressourcenbereiche oder der Vorsitzende Ehemalige aus dem Amt, rückt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter, im Fall der Vorsitzenden Ressourcenbereiche derjenige Stellvertreter, den der Bundesvorstand dazu bestimmt.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Amt, wählt der Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesvorstände bzw. des jeweiligen Vorsitzenden unverzüglich einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

- (6) Ist ein Vorstandsmitglied aus tatsächlichen Gründen vorübergehend, aber für mehr als drei Monate an der aufgabengerechten Amtsausübung gehindert, ruht sein Amt; für die Dauer des Ruhens kann der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied benennen. Das Amt des Bundesvorsitzenden darf nicht von einem Ersatzmitglied ausgeübt werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Mitglieder des Bundesvorstands können hauptamtlich für den Verband oder seine verbundenen Unternehmen und Organisationen tätig sein.

⁶ Die Vorstände der Organisationsbereiche, der Ressourcenbereiche und der Ehemaligen bestehen aus dem jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter(n).

§ 27

Aufgaben des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand nimmt die Interessen des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus; er berichtet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, zum Sachstand der Umsetzung. Er verwaltet das Vermögen des Verbandes und ist für die jährliche Haushaltsaufstellung im Rahmen der erteilten Ermächtigung und für die konkrete Mittelverwendung verantwortlich. Hierzu und zu allen Fragen der Verbandsorganisation erlässt er die erforderlichen Ordnungen (Haushaltsordnung und Organisationsweisung).
- (2) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (3) Zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands ist der Bundesvorsitzende berufen.
- (4) Der Schatzmeister unterrichtet den Bundesvorstand laufend über die Finanzlage des Verbandes.
- (5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28

Bundesgeschäftsführung

- (1) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte die Bundesgeschäftsführung. Sie besteht aus dem Bundesvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung unterstützt den Bundesvorsitzenden als politisches Beratungsgremium bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstands bedarf.

§ 29

Unternehmensleitung

- (1) Die Unternehmensleitung besteht aus dem Bundesvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundesvorstand gewählt werden; diese können von der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Bundesvorstands jederzeit abberufen werden. Vorsitzender der Unternehmensleitung ist der Bundesvorsitzende.
- (2) Die Unternehmensleitung führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Haushaltsvorgaben des Bundesvorstands. Sie leitet insbesondere die Geschäftsstellen und übt die Arbeitgeberrechte gegenüber dem hauptamtlichen Personal aus.
- (3) Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berufen und Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Verband wird durch jeweils zwei Mitglieder der Unternehmensleitung gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung jeweils durch den Bundesvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Unternehmensleitung erfolgt, soweit der Bundesvorsitzende nicht verhindert ist.
- (4) Die Unternehmensleitung ist berechtigt, mit Zustimmung des Bundesvorstandes durch Vertretungsordnung eine oder mehrere rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte zur Vertretung des Verbandes aufgrund einer Vollmacht zu berufen. Der Umfang der Bevollmächtigung ist in der Vertretungsordnung zu bestimmen, jedoch in jedem Fall auf den vom Bundesvorstand bestimmten Haushalt beschränkt.
- (5) Die Unternehmensleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.

§ 30

Verbandsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Bundesvorstand Verbandsbeauftragte bestellen, der Landesvorstand bis zu zwei, darüber hinaus nur mit der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (2) Für Verbandsbeauftragte gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

VI. Gremien des Verbandes

§ 31

Verbandsschiedskommission

- (1) Die Verbandsschiedskommission wird von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Sie besteht aus sieben Mitgliedern; es sind Ersatzmitglieder zu wählen. Auf Vorschlag der Mitglieder der Verbandsschiedskommission wählt die Hauptversammlung in weiteren Wahlgängen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsschiedskommission.
- (2) Scheidet der Vorsitzende der Verbandsschiedskommission während der Amtsperiode aus seinem Amt, rückt an seine Stelle der Stellvertreter; die Verbandsschiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen neuen Stellvertreter. Scheidet ein anderes Mitglied der Verbandsschiedskommission aus dem Amt, rückt an seine Stelle das Ersatzmitglied, das bei der Wahl der Hauptversammlung die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsschiedskommission dürfen nicht dem Bundesvorstand oder einem Landesvorstand angehören; sie dürfen ebenfalls nicht Revisoren, Verbandsbeauftragte oder hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes oder seiner verbundenen Unternehmen und Organisationen sein.
- (4) Die Verbandsschiedskommission entscheidet auf Antrag über die Rechtmäßigkeit von
 - a) Verbandsausschlüssen,
 - b) Amtsentbindungen und -enthebungen,
 - c) Beschlüssen von Organen und den Vorständen des Verbandes auf örtlicher Ebene,
 - d) Wahlen auf allen verbandlichen Ebenen.

Sie entscheidet ferner über Beschwerden gegen Mitglieder, die satzungsmäßige Aufgaben für den Verband wahrnehmen.

Maßstab für die Entscheidungen der Verbandsschiedskommission sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und die verbandlichen Ordnungen; die Verbandsschiedskommission übt kein eigenes Ermessen aus.

Sie unterrichtet den Bundesvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und berichtet der Hauptversammlung über ihre Entscheidungen.

- (5) Anträge nach Absatz 4 sind nur innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme vom jeweiligen Sachverhalt zulässig, Wahlanfechtungen nur innerhalb von zwei Wochen.
- (6) Näheres zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder der Verbandsschiedskommission, zum Antragsrecht und zum Verfahren regelt die Schiedsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (7) Die Verbandsschiedskommission gibt sich zur Regelung interner Abläufe und ihrer Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsschiedskommission nehmen, sofern sie keine Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.

§ 32

Revisoren

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wählt sieben Revisoren; es sind Ersatzmitglieder zu wählen. Auf Vorschlag der Revisoren wählt die Hauptversammlung in weiteren Wahlgängen den Geschäftsführenden Revisor und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Revisoren.
- (2) Scheidet der Geschäftsführende Revisor während der Amtsperiode aus seinem Amt, rückt an seine Stelle der Stellvertreter; die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen neuen Stellvertreter. Scheidet ein anderer Revisor aus dem Amt, rückt an seine Stelle das Ersatzmitglied, das bei der Wahl der Hauptversammlung die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt.

- (3) Die Revisoren dürfen nicht dem Bundesvorstand oder einem Landesvorstand angehören; sie dürfen ebenfalls nicht Mitglieder der Verbandsschiedskommission, Verbandsbeauftragte oder hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes oder seiner verbundenen Unternehmen und Organisationen sein.
- (4) Die Revisoren haben jederzeit das Recht und halbjährlich die Pflicht, das Finanzwesen des Verbandes zu prüfen.

Sie prüfen dabei insbesondere, ob

- die Mittel des Verbandes im Rahmen der Haushaltsermächtigung satzungsgemäß, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden,
- die dazu erforderlichen Ordnungen durch den Bundesvorstand erlassen sind und eingehalten werden,
- das Vermögen des Verbandes ordnungsgemäß verwaltet wird,
- die Kassen ordnungsgemäß geführt werden.

Die Revisoren unterrichten den Bundesvorstand regelmäßig über ihre Prüfergebnisse und berichten der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

- (5) Näheres zu den Rechten und Pflichten der Revisoren, zum Prüfverfahren und zur Behandlung der Ergebnisse regelt die Revisionsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (6) Die Revisoren geben sich zur Regelung interner Abläufe und ihrer Zusammenarbeit eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Revisoren nehmen, sofern sie keine Delegierten sind, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teil.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.
- (2) Im Fall der Beanstandung oder Zurückweisung einer von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung durch das Registergericht ist der Bundesvorstand ermächtigt, den Beschlusstext anzupassen, zu ergänzen oder zu erweitern, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist. Satzungsänderungen dieser Art bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Bundesvorstands.

§ 34

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 35

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.